



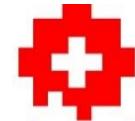
Schweizerische Eidgenossenschaft

Confédération suisse

Confederazione Svizzera

Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation BAKOM



dot.swiss

RRA

Registry-Registrar-Vertrag für die TLD .swiss (RRA)

Inhaltsverzeichnis

1 Begriffsbestimmungen.....	4
2 Registrar-Akkreditierung. Voraussetzungen für den Betriebsbeginn	7
2.1 Wirksamwerden der Akkreditierung.....	7
2.2 Betriebsbeginn	7
3 Rechte und Pflichten der Registerbetreiberin	7
3.1 Registry-Dienstleistungen	7
3.2 Akkreditierung und Nutzung des Registrierungssystems	7
3.3 Instandhaltung der vom Registrar getätigten Registrierungen	7
3.4 Nutzungslizenz für den TLD-Namen (.swiss) und das Logo	8
3.5 OT+E-System	8
3.6 Änderungen des Registrierungssystems	8
3.7 Verhaltenskodex	9
3.8 Anforderungen der ICANN	9
4 Rechte und Pflichten des Registrars.....	9
4.1 Gültigkeit der Akkreditierung.....	9
4.2 Erbringung der Registrar-Dienstleistungen.....	9
4.3 Haftung des Registrars gegenüber der Kundschaft	10
4.4 Registrierung und Erneuerung von Domain-Namen.....	10
4.5 Übermittlung von zur Registrierung erforderlichen Daten an die Registerbetreiberin	11
4.6 Personendaten.....	11
4.7 Obligatorische Bestimmungen des Registrierungsvertrags zwischen dem Registrar und der gesuchstellenden Person	12
4.8 Falsche Darstellung	13
4.9 Zusammenarbeit	13
4.10 Wiederverkäufer des Registrars	13
5 Gebühren.....	14
5.1 Höhe.....	14
5.2 Zahlung	14
5.3 Rückerstattung bei Verweigerung von Registrierungsgesuchen und Löschung von Domains während der Nachfrist	14
5.4 Variable Gebühren der Registerbetreiberin	14
6 Geheimhaltung.....	15
6.1 Verpflichtungen	15
6.2 Ausnahmen	15
6.3 Dauer	15
7 Vorbehaltene Rechte zur Einhaltung der Anforderungen.....	16
7.1 Statusänderung, Verweigerung, Änderung, Löschung oder Übertragung von Domain- Namen.....	16
7.2 Aussetzung (Blockierung) von neuen Registrierungen im Registrierungssystem	16
8 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung	17
8.1 Schadenersatz	17
8.2 Haftungsbeschränkung	17
8.3 Salvatorische Klausel.....	17
9 Mitteilungen und Benachrichtigungen.....	17
9.1 Adressen	17
9.2 Sprachen.....	18
10 Vereinbarung über die Beweistauglichkeit.....	18
11 Vertragsdauer	18

12 Vertragsende.....	18
12.1 Kündigung durch den Registrar	18
12.2 Kündigung aus wichtigem Grund	18
12.3 Folgen der Vertragsbeendigung	19
13 Weitere Bestimmungen.....	19
13.1 Abtretungen.....	19
13.2 Vollständigkeit des Vertrags	19
13.3 Beziehung zwischen den Vertragsparteien	19
13.4 Vertragsänderungen	20
14 Streitbeilegung.....	20
14.1 Anwendbares Recht.....	20
14.2 Gerichtsstand	20

Registry-Registrar-Vertrag für die TLD .swiss (RRA)

Registry-Registrar-Vertrag ("Vertrag")

(Öffentlich-rechtlicher Vertrag gemäss Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung vom 5. November 2014
über Internet-Domains [VID; SR 784.104.2])

Zwischen

der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch

das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
("Registerbetreiberin"),

und

.....
("Registrar"),

vertreten durch Herrn/Frau

.....,

der/die ermächtigt ist, den vorliegenden Vertrag einschliesslich der diesem beigefügten Anhänge und aller weiteren Vorschriften, die in diesen Vertrag durch Verweis einbezogen sind, für den Registrar rechtsverbindlich abzuschliessen.

Vorwort

- a. Am 16. Oktober 2014 schlossen die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) einen gTLD-Registryvertrag ab, um die Betreibung eines gemeinsamen Registrierungssystems, von TLD-Namensservern und weiteren Dienstleistungen (Registrierungssystem) für die Top-Level-Domain .swiss (TLD .swiss) sicherzustellen;
- b. Dienstleistungen zur Registrierung von Internet-Domain-Namen im Registrierungssystem der TLD .swiss werden von mehreren Registraren angeboten;
- c. Der Registrar will Dienstleistungen zur Registrierung von Second-Level-Domain-Namen unter der TLD .swiss erbringen.

Bestimmungen

1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne des vorliegenden Vertrags bedeuten Begriffe beginnend mit einem Grossbuchstaben folgendes:

"Allgemeine Verfügbarkeit": Der allgemeine Registrierungszeitraum nach Ende der privilegierten Zuteilungsperioden, in dem die verfügbaren .swiss-Domain-Namen allen Gesuchstellenden generell zur

Verfügung stehen, die gemäss den vorliegenden Richtlinien zur Registrierung von Domain-Namen berechtigt sind.

"BAKOM": Bundesamt für Kommunikation.

"Datum des Wirksamwerdens": Datum, an dem der Vertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird.

"Gesuchstellerin", **"Gesuchsteller"**, **"gesuchstellende Person"** und **"Gesuchstellende"**: Rechtssubjekt, das einen .swiss-Domain-Namen beantragt, beantragen will.

"Halter" : Rechtssubjekt, das einen .swiss-Domain-Namen hält.

"ICANN": Internet Corporation for Assigned Names and Numbers.

"ICANN-Richtlinien": Alle Richtlinien (inklusive konsensuelle (consensus policies) und temporäre (temporary policies) Bestimmungen), Anhänge, Verfahren und/oder Programme, die im Registrar-Akkreditierungsvertrag und im Registryvertrag explizit genannt und/oder von der ICANN in anderer Form herausgegeben werden.

"Nachfrist": Fünftägige Frist ab dem Zeitpunkt der erfolgten Registrierung eines Domain-Namens, innerhalb derer die Registrierung storniert und die Registrierungskosten rückerstattet werden können.

"OT+E-System": Funktionstestsystem ("Operational Test and Evaluation System").

"Personendaten": Alle Angaben über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person.

"RDDS": Alle (web-basierten) WHOIS-Dienstleistungen gemäss Anhang 4 ("Specification 4") des Registryvertrags ("Registration Data Directory Services").

"Registrar": Rechtssubjekt, das den vorliegenden Vertrag mit der Registerbetreiberin eingeht.

"Registrar-Akkreditierung": Akkreditierung, die dem Registrar nach erfolgtem Abschluss eines Akkreditierungsvertrags für Registrare (RAA) mit der ICANN erteilt wird.

"Registrar-Akkreditierungsabkommen" oder **"RAA"** ("Registrar Accreditation Agreement"): Abkommen über die Akkreditierung von Registraren, das am 27. Juni 2013 vom ICANN-Vorstand verabschiedet wurde und unter <http://www.icann.org/en/resources/registrars/raa/approved-with-specs-27jun13-en.pdf> (auf Englisch) verfügbar ist.

"Registrierungsvertrag": Elektronischer Registrierungsvertrag, den der Registrar gemäss Abschnitt 3.7.7 des RAA mit jeder gesuchstellenden Person abschliessen muss.

"Registerbetreiberin": Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Bundesamt für Kommunikation.

"Registryvertrag": Abkommen zwischen der Registerbetreiberin und der ICANN über die Betreibung der TLD .swiss.

"Registry-Richtlinien": Alle Richtlinien unter Einschluss von Bestimmungen zur Streitbeilegung bei strittigen Domain-Namen, Anhängen, Verfahren, Vorgaben, Programmen oder Voraussetzungen, die von der Registerbetreiberin durch Ermächtigung der ICANN verabschiedet wurden, sowie die in **Anhang 1** des vorliegenden Vertrags angeführten Richtlinien, als auch die VID mit allfälligen Änderungen durch den Bundesrat, die Verordnung über die Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das UVEK und die technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das BAKOM.

"Registry-Dienstleistungen": Dienstleistungen, zu deren Erbringung die Registerbetreiberin nach Massgabe des Registryvertrags mit der ICANN ermächtigt ist; zu diesen zählen (i) der Empfang von Daten bezüglich der Registrierung von Domain-Namen und von Namensservern im Registrierungssys-

tem; (ii) der Betrieb der Registrierungssystem-Datenbank gemäss den Grundsätzen des "thick Registry-Registrar business models"; (iii) die Übermittlung von Statusinformationen über Zonenserver der TLD .swiss an die Registrare; (iv) die Verbreitung von Zonendateien der TLD .swiss; (v) der Betrieb und die Überwachung der für die TLD .swiss genutzten Registry-DNS-Server; (vi) die Verbreitung von (Kontakt-) Informationen bezüglich der Registrierung von Domain-Name-Servern unter der TLD .swiss; (vii) der Rechtsakt der Zuteilung von Domain-Namen.

"Registrierungssystem": System, das von der Registerbetreiberin für den Betrieb der TLD .swiss und für Registerdienstleistungen für die TLD .swiss betrieben wird.

„Sunrise-Periode“: Spezielle Periode während der Markeninhaber einen Domain-Namen, der mit der gehaltenen Marke identisch oder ihr ähnlich ist, vorregistrieren können.

"TLD": Top-Level-Domain (oder Domain der ersten Ebene) im Namenssystem des Internets.

"TLD .swiss": .swiss Top-Level-Domain.

"Trademark Clearinghouse" oder **"TMCH"**: Mechanismus der ICANN zum Schutz von Markenrechten, bestehend aus einer zentralisierten Datenbank für eingetragene Marken, die mit jeder neu eingeführten gTLD verbunden wird und die Dienstleistungen bereitstellt, welche unter folgender Adresse abrufbar sind: .

"URS": Von der ICANN vorgesehener Mechanismus zur schnellen Deaktivierung eines Domain-Namens ("Uniform Rapid Suspension"), mithilfe dessen die Rechte der Halterinnen und Halter von Domain-Namen geschützt werden. Die entsprechenden Richtlinien und Verfahren sind unter folgender Adresse (auf Englisch) verfügbar: <http://newgtlds.icann.org/en/applicants/urs>.

"URS-Beschwerdeführerin" oder **"URS-Beschwerdeführer"**: Partei, die ein Verfahren zur schnellen Deaktivierung eines Domain-Namens ("Uniform Rapid Suspension System Procedure", URS-Verfahren) einleitet.

"UVEK": Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

"Variable Gebühren der Registerbetreiberin": Hat die in Absatz 5.4 des vorliegenden Vertrags ausgeführte Bedeutung.

"Verhaltenskodex": Verhaltensregeln, die in Anhang 9 ("Specification 9") des Registryvertrags ausgeführt sind.

"Vertrauliche Informationen": Alle Informationen und Hilfsmittel, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, Daten, Know-how, Informationen, geistiges Eigentum, Datenbanken, Protokolle, Referenzimplementierungen und einschlägige Unterlagen, Informationen zur Finanzlage, Statistiken, funktionelle und Schnittstellenanforderungen, die zwischen der offenbarenden und der empfangenden Partei im Rahmen des vorliegenden Vertrags ausgetauscht werden und in schriftlicher Form explizit oder implizit als vertraulich gekennzeichnet werden.

„VID“: Verordnung vom 5. November 2014 über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2)

"WHOIS-Datenbank": Datenbank mit Angaben über die Halterinnen und Halter von Domain-Namen, die von jeder interessierten Person jederzeit eingesehen werden können.

"Zuteilung": Rechtsakt, mit welchem die Registerbetreiberin einer Bewerberin oder einem Bewerber über einen Registrar das Nutzungsrecht für einen Domain-Namen erteilt.

2 Registrar-Akkreditierung. Voraussetzungen für den Betriebsbeginn

2.1 Wirksamwerden der Akkreditierung

Mit der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags ("Datum des Wirksamwerdens") ist der Registrar unverzüglich als TLD .swiss-Registrar akkreditiert.

2.2 Betriebsbeginn

Der Registrar ist jedoch erst dann dazu befugt, Registrierungsgesuche für Domain-Namen einzureichen und/oder Domain-Namen im Registrierungssystem zu registrieren, wenn die Registerbetreiberin schriftlich bestätigt, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Unterzeichnung und Einhaltung des ICANN-Akkreditierungsabkommens für Registrare ("RAA") und
- b. erfolgreicher Abschluss der Integrationstests des Trademark Clearinghouse sowie Erfüllung aller weiteren Voraussetzungen und Verfahren im Rahmen des TMCH. Registrare, welche diese Integrationsprüfung nicht bestehen, werden von der Sunrise-Periode ausgeschlossen und sind weder im Zeitraum der Benachrichtigung über Markenansprüche, noch bei der darauf folgenden Freigabe von vormalig reservierten Domains zur Registrierung von Namen, für die ein Markenanspruch besteht, berechtigt.

3 Rechte und Pflichten der Registerbetreiberin

3.1 Registry-Dienstleistungen

Während der Dauer des vorliegenden Vertrags nimmt die Registerbetreiberin ihre Aufgabe im Sinne der folgenden Bestimmungen wahr: (i) des mit der ICANN abgeschlossenen Registryvertrags mit allfälligen Änderungen und/oder darauf folgenden Verträgen, (ii) aller weiteren anwendbaren ICANN-Richtlinien, (iii) der VID mit allfälligen Änderungen durch den Bundesrat, (iv) der Verordnung über die Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das UVEK sowie (v) der technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das BAKOM.

3.2 Akkreditierung und Nutzung des Registrierungssystems

Während der Dauer des vorliegenden Vertrags berechtigt die Registerbetreiberin den Registrar zur Ausübung seiner Tätigkeit als Registrar für die TLD .swiss (einschliesslich der Registrierung und Erneuerung von Domain-Namen im Registrierungssystem). Die Registerbetreiberin gewährt dem Registrar den Zugang zum Registrierungssystem, das sie gemäss den Vereinbarungen mit der ICANN betreibt. Der vorliegende Vertrag gibt dem Registrar in keiner Weise das Recht, Übereinkünfte zwischen der Registerbetreiberin und der ICANN zu erzwingen.

3.3 Instandhaltung der vom Registrar getätigten Registrierungen

Die Registerbetreiberin ist verpflichtet, die vom Registrar im Registrierungssystem registrierten Domain-Namen für den gesamten Zeitraum, für den die Registrierungsgebühren abgegolten wurden, instand zu halten, vorbehaltlich der Bestimmungen des vorliegenden Vertrags, der ICANN-Voraussetzungen, der von der ICANN genehmigten Registry-Richtlinien sowie der VID mit allfälligen Änderungen durch den Bundesrat, der Verordnung über die Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen

durch das UVEK und der technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das BAKOM.

3.4 Nutzungs Lizenz für den TLD-Namen (.swiss) und das Logo

3.4.1 Die Registerbetreiberin erteilt dem Registrar für die Dauer des vorliegenden Vertrags die nicht-ausschliessliche, weltweite, gebührenfreie Lizenz zur Nutzung des TLD-Namens (.swiss) und des in **Anhang 2** abgebildeten dot.swiss-Logos, mit dem sich der für die TLD .swiss akkreditierte Registrar als solcher ausweisen kann. Diese Nutzungs Lizenz kann vom Registrar nicht abgetreten oder Dritten gegen Zahlung veräussert werden.

3.4.2 Ungeachtet dessen bleiben die Internetseite der Registerbetreiberin, insbesondere die darin enthaltenen Markenzeichen, Zeichnungen, Modelle, Abbildungen, Texte, Fotografien, Logos, unternehmensspezifische Merkmale (Corporate-Identity), Software-Programme, Suchmaschinen und Datenbanken, sowie die den Registraren zur Verfügung gestellten Domain-Namen ausschliessliches Eigentum der Registerbetreiberin.

3.4.3 Der Registrar ist ohne das ausdrückliche Einverständnis der Registerbetreiberin nicht dazu befugt, deren Markenzeichen, Kennzeichen oder deren Immateriagüter im weitesten Sinne zu verwenden oder zu vervielfältigen.

3.5 OT+E-System

Die Registerbetreiberin stellt dem Registrar ein Funktionstestsystem ("OT+E-System") zur Verfügung, mittels dessen er alle laufenden und geplanten Funktionen für einen hinreichenden Zeitraum testen und evaluieren kann, bevor diese im Registrierungssystem implementiert werden.

3.6 Änderungen des Registrierungssystems

3.6.1 Die Registerbetreiberin kann das Registrierungssystem ändern, ergänzen oder um neue Funktionen erweitern. Die Registerbetreiberin ist verpflichtet, den Registrar über jede wesentliche Änderung des Registrierungssystems innert einer Meldefrist von mindestens neunzig (90) Tagen vor deren Umsetzung in Kenntnis zu setzen.

3.6.2 Diese Meldepflicht ist in folgenden Fällen nicht anwendbar:

- a. die von der Registerbetreiberin im Registrierungssystem vorgenommenen technischen Änderungen und deren funktionelle Auswirkungen erfordern keine Weiterentwicklung oder Umsetzung durch den Registrar;
- b. die betreffenden Änderungen wirken sich zwar auf die Registry-Richtlinien aus, machen jedoch keine Weiterentwicklung oder Umsetzung durch den Registrar nötig;
- c. die betreffenden Änderungen sind auf Anordnung der ICANN von der Registerbetreiberin innert einer Frist von weniger als neunzig (90) Tagen umzusetzen;
- d. das Registrierungssystem ist durch einen Defekt oder ein wesentliches Sicherheitsrisiko unmittelbar gefährdet;
- e. eine gravierende Sicherheitslücke oder ein Denial-of-Service-Angriff (DoS) wurde erkannt, der die Nichtverfügbarkeit des Registrierungssystems aufgrund einer (i) Überlastung im Datenverkehr, (ii) eines unberechtigten Datenverkehrs oder (iii) eines Datenverkehrs, der nicht mit den Protokollen des .swiss-Registrierungssystems konform ist, zur Folge hat.

3.7 Verhaltenskodex

Die Registerbetreiberin hält sich an den Verhaltenskodex gemäss Anhang 9 ("Specification 9") des Registryvertrags. Insbesondere verzichtet die Registerbetreiberin im Sinne der genannten Regelung darauf, einer Einrichtung, die mit der Registerbetreiberin in irgendeiner Form in Verbindung steht, einschliesslich über- oder untergeordneter Behörden sowie Partner- oder Subunternehmen, besondere Vorteile zu gewähren.

3.8 Anforderungen der ICANN

Änderungen der oben genannten Rechte und Pflichten der Registerbetreiberin sind vorbehalten und können im Zuge einer Anpassung der von der ICANN herausgegebenen Voraussetzungen und konsensuellen Richtlinien erforderlich sein. Der Registrar verpflichtet sich, die Voraussetzungen der ICANN unter Berücksichtigung der von der ICANN vorgegebenen Fristen zu erfüllen.

4 Rechte und Pflichten des Registrars

4.1 Gültigkeit der Akkreditierung

Während der Dauer des vorliegenden Vertrags sorgt der Registrar für die uneingeschränkte Gültigkeit seiner von der ICANN erteilten Registrar-Akkreditierung für die TLD .swiss.

4.2 Erbringung der Registrar-Dienstleistungen

4.2.1 Während der Dauer des vorliegenden Vertrags ist der Registrar berechtigt, Registrar-Dienstleistungen für die TLD .swiss zu erbringen. Hierbei ist der Registrar an folgende Bestimmungen gebunden:

- a. den vorliegenden Vertrag;
- b. die VID mit allfälligen Änderungen durch den Bundesrat, insbesondere Art. 17 Abs. 2 Bst. b und Art. 20 Abs. 3; die Verordnung des UVEK über die Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das UVEK und die technischen und administrativen Vorschriften zur Internet-Domain .swiss mit allfälligen Änderungen durch das BAKOM;
- c. das mit der ICANN abgeschlossenen Registrar-Akkreditierungsabkommen (RAA) vom 27. Juni 2013 mit allfälligen Änderungen bzw. dessen jüngste Fassung sowie alle anwendbaren ICANN-Richtlinien, einschliesslich der dem RAA beigefügten konsensuellen und temporären Richtlinien, Anhänge, Verfahren oder Programme, auf die im RAA ausdrücklich verwiesen wird oder die in den Statuten der ICANN festgeschrieben sind;
- d. alle von der Registerbetreiberin verabschiedeten Registry-Richtlinien, die in **Anhang 1** aufgelistet sind. Der Registrar wird darauf hingewiesen, dass Inhalt und/oder URL dieser Richtlinien durch die Registerbetreiberin aktualisiert werden können. Es obliegt dem Registrar, sich regelmässig über allfällige Änderungen zu informieren. Die Registerbetreiberin meldet dem Registrar jede Änderung oder Aktualisierung der Registry-Richtlinien innert einer Meldefrist von mindestens neunzig (90) Tagen vor deren Umsetzung, sofern die geplante Änderung oder Aktualisierung Weiterentwicklungs- oder Umsetzungsmassnahmen auf der vom Registrar betriebenen Registrierungsschnittstelle oder in der Transaktion zwischen dem Registrar und Gesuchstellenden oder Haltern erfordert.
- e. Betriebsvorgaben der Registerbetreiberin, einschliesslich aller operativen Normen, Verfahren und Methoden, die von der Registerbetreiberin zum Betrieb des Registrierungssystems herausgegeben werden. Die Registerbetreiberin meldet dem Registrar jede Änderung oder Aktualisierung innerhalb von 15 Tagen nach Kenntnahme.

alisierung ihrer operativen Normen, Verfahren oder Methoden innert einer Meldefrist von mindestens neunzig (90) Tagen vor deren Umsetzung, sofern die geplante Änderung oder Aktualisierung Weiterentwicklungs- oder Umsetzungsmassnahmen auf der vom Registrar betriebenen Registrierungsschnittstelle oder in der Transaktion zwischen dem Registrar und –Gesuchstellenden oder Haltern erforderlich; und

- f. alle anwendbare Statuten, Gesetze und Bestimmungen über die Einschränkung der registrierten Domain-Namen.

4.2.2 Der Registrar verzichtet auf Handlungen oder technische Eingriffe, welche die reibungslose Abwicklung der Registry-Dienstleistungen beeinträchtigen könnten, und verpflichtet sich, die bewährten Verfahren bzw. entsprechenden Bestimmungen der Registerbetreiberin zu befolgen.

4.3 Haftung des Registrars gegenüber der Kundenschaft

4.3.1 Der Registrar haftet dafür, seinen Kundinnen und Kunden geeignete Dienstleistungen anzubieten, um den Erhalt von Registrierungsgesuchen seitens der Gesuchstellenden und deren Bearbeitung, die Bearbeitung von Gesuchen zur Aufhebung, Löschung oder Übertragung von Domain-Namen im Registrierungssystem sowie die Kundenfakturierung zu gewährleisten. Er legt Journaldateien an und bietet technische Unterstützung. Ausserdem obliegen dem Registrar die Pflichten gemäss Art. 20 Abs. 1 und 2 sowie Art. 22 Abs. 3 der VID.

4.3.2 Der Registrar trägt die ausschliessliche Verantwortung für die Beziehung mit seiner Kundenschaft. Er ist dafür zuständig, den Anfragen und Beschwerden seiner Kundinnen und Kunden nachzukommen sowie seine allgemeinen Verpflichtungen zu erfüllen.

4.3.3 Es obliegt dem Registrar, die Registrierungsgebühren einzufordern und sicherzustellen, dass diese entrichtet werden.

4.3.4 Der Registrar haftet persönlich für Forderungen Dritter, die aus der Registrierung oder der Erneuerung eines Domain-Namens erwachsen könnten.

4.3.5 Der Registrar stellt die Registerbetreiberin von jeglicher Haftung frei und verzichtet darauf, Dritte mit allfälligen Forderungen an die Registerbetreiberin oder deren Dienstleister zu verweisen.

4.4 Registrierung und Erneuerung von Domain-Namen

4.4.1 Nach Erhalt der elektronischen Bestätigungsmeldung über die Erfüllung der nach Abs. 2.2 erforderlichen technischen Voraussetzungen ist der Registrar dazu befugt, die von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern beantragten und entgoltenen Registrierungen vorzunehmen.

4.4.2 Der Registrar stellt sicher, über hinreichende Betriebsmittel zu verfügen, um Transaktionen mit der Registerbetreiberin abzuwickeln. Bei unzureichenden Mitteln kann die Transaktion nicht gewährleistet werden.

4.4.3 Im Falle von Streitigkeiten über den Zeitpunkt der Registrierung des Domain-Namens im Registrierungssystem ist der im Protokoll des Registrierungssystems angezeigte Zeitstempel massgeblich.

4.4.4 Der Registrar darf Domain-Namen von Gesuchstellenden nur für die befristeten Laufzeiten gemäss den Registry-Richtlinien registrieren.

4.4.5 Der Registrar verpflichtet sich, keine Domain-Namen im Registrierungssystem zu registrieren bzw. zu erneuern, (i) die gemäss den zum Zeitpunkt der Registrierung bzw. der Erneuerung geltenden konsensualen Richtlinien der ICANN von der Registrierung ausgeschlossen sind, (ii) die gemäss den Bedingungen der Registerbetreiberin in einer Liste reservierter Namen enthalten sind oder (iii) im Sinne von Art. 26 der VID in irgendeiner Form reserviert sind.

4.4.6 Der Registrar unterlässt es, Domain-Namen im Registrierungssystem in eigenem Namen oder im Auftrag eines Partnerunternehmens allein zum Verkauf, Wiederverkauf oder zur Veräußerung an Bewerberinnen oder Bewerber zu registrieren sowie Dritten willentlich dabei zu helfen, dies zu tun.

4.4.7 Der Registrar ist dazu angehalten, Zahlungen seitens einer URS-Beschwerdeführerin oder eines URS-Beschwerdeführers für die Erneuerung eines deaktivierten Domain-Namens anzunehmen und zu bearbeiten, sofern der entsprechenden URS-Beschwerde stattgegeben wurde.

4.4.8 Ein deaktiverter Domain-Namen, über den eine URS-Beschwerde vorlag und dieser stattgegeben wurde, darf vom Registrar für höchstens ein Jahr erneuert werden (sofern diese Laufzeit nicht der maximalen Gültigkeitsfrist der TLD .swiss gemäss den Registry-Richtlinien zuwiderläuft).

4.5 Übermittlung von zur Registrierung erforderlichen Daten an die Registerbetreiberin

4.5.1 **Validierung und Überprüfung der Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit.** Im Rahmen des Registrierungsverfahrens hat der Registrar dafür zu sorgen, dass die von ihm übermittelten Daten vollständig sind und den technischen Anforderungen des Registrierungssystems entsprechen. Außerdem stellt der Registrar sicher, dass die von den Gesuchstellenden eingereichten Daten gemäss den Voraussetzungen der ICANN und der Registerbetreiberin vollständig und korrekt sind, im richtigen Format vorliegen und aktuell sind.

4.5.2 **Nutzungslizenz.** Der Registerbetreiberin wird die unwiderrufliche, nicht-ausschliessliche, nicht-übertragbare und gebührenfreie Lizenz zur Nutzung aller Daten erteilt, die dem .swiss-Registrierungssystem zugeführt werden und an denen die gesuchstellende Person ein ausschliessliches Eigentumsrecht hält. Diese Nutzungslizenz dient dem Zweck, der Registerbetreiberin zu erlauben, TLD-Zonendateien zu verbreiten und Zugangsermächtigungen zu diesen zu erteilen sowie alle weiteren Registry-Dienstleistungen zu erbringen.

4.5.3 **Zonendateien.** Die Registerbetreiberin gewährt dem Registrar Zugang zu bestehenden Zonendateien gemäss den in Anhang 6 ("Specification 6") Abs. 2.1 des Registryvertrags über die TLD .swiss ausgeführten Verfahren.

4.6 Personendaten

4.6.1 Die Registerbetreiberin sammelt und nutzt die Personendaten, die ihr vom Registrar im Sinne des vorliegenden Vertrags übermittelt werden, für den Zweck der Erbringung ihrer Registry-Dienstleistungen (einschliesslich der Veröffentlichung der Registrierungsdaten im Verzeichnisdienst ["WHOIS-Datenbank" oder "RDDS"]) gemäss dem Registryvertrag mit der ICANN sowie der VID. Die Registerbetreiberin unterlässt und verhindert jede Nutzung von Personendaten, die diesem Zweck zuwiderläuft. Die Registerbetreiberin darf Personendaten nicht an Dritte weiterreichen. Auf Verlangen der ICANN ist die Registerbetreiberin jedoch befugt, der ICANN oder den betreffenden Behörden zu Überprüfungszwecken im Sinne der VID bzw. des anwendbaren Schweizer Rechts Zugang zu Personen-daten zu gewähren.

4.6.2 Es obliegt dem Registrar, bei den Gesuchstellenden das ausdrückliche Einverständnis zur Sammlung und Nutzung von Personendaten gemäss Unterabsatz 4.6.1 einzuholen. Gegenüber privaten Dritten, deren Kontaktinformationen von der gesuchstellenden Person im Registrierungssystem offengelegt wurden, garantiert die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller, dass er oder sie diese über die beabsichtigte Verwendung der Personendaten durch die Registerbetreiberin in Kenntnis gesetzt hat.

4.6.3 Die Registerbetreiberin trifft angemessene Vorkehrungen, um Personendaten vor Verlust, Missbrauch, unbefugter Offenlegung, Manipulation oder Vernichtung zu schützen.

4.7 Obligatorische Bestimmungen des Registrierungsvertrags zwischen dem Registrar und der gesuchstellenden Person

4.7.1 **Annahme der Registry-Richtlinien.** Der Registrar erklärt sich mit den von der Registerbetreiberin herausgegebenen Registry-Richtlinien einverstanden und sorgt dafür, dass diese von den Gesuchstellenden angenommen und eingehalten werden. Insbesondere stellt der Registrar in der elektronischen oder gedruckten Fassung des mit der gesuchstellenden Person abgeschlossenen Registrierungsvertrags sicher, dass dieser die Bestimmungen der Registry-Richtlinien selbst oder zumindest einen Verweis darauf enthält und diese von der gesuchstellenden Person angenommen werden, bevor die Registrierung erfolgt.

4.7.2 **Haftungsbefreiung.** Der Registrar holt im Registrierungsvertrag das Einverständnis der gesuchstellenden Person darüber ein, dass Letztere (i) vollumfänglich für die Registrierung und die Nutzung des registrierten Domain-Namens haftet und (ii) die Registerbetreiberin, deren Direktorinnen und Direktoren, Beamtinnen und Beamten, Vertreterinnen und Vertreter sowie Angestellten von jeden Forderungen, Schadenersatzklagen sowie von Haftung und Kosten, die aus der Registrierung und/oder der Nutzung eines Domain-Namens durch die gesuchstellende Person erwachsen oder damit verbunden sein könnten, freistellt und die Registerbetreiberin innerhalb der gesetzlich festgelegten Höchstgrenzen dafür entschädigt.

4.7.3 **Vorbehaltene Rechte.** Darüber hinaus erklärt sich der Registrar damit einverstanden und holt im Registrierungsvertrag das ausdrückliche Einverständnis der gesuchstellenden Person darüber ein, dass der Registerbetreiberin das Recht vorbehalten bleibt, aus eigenem Anlass den Status des Domain-Namens während eines laufenden Streitbeilegungsverfahrens oder Verfahrens aufgrund von unrechtmässiger Nutzung zu ändern (z. B. diesen vorübergehend zurückzusetzen oder zu sperren); auch kann die Registerbetreiberin die Verweigerung, Änderung, Löschung oder Übertragung einer Registrierungen anordnen, wenn dies nach ihrem alleinigen Ermessen nötig ist, um:

- a. die Integrität, Sicherheit und Stabilität des Registrierungssystems zu schützen;
- b. alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen oder einem Streitbeilegungsentcheid nachzukommen;
- c. eine Haftung der Registerbetreiberin, ihrer Beauftragten, Beamtinnen und Beamten, Direktorinnen und Direktoren, Vertreterinnen und Vertreter sowie Angestellten auszuschliessen;
- d. Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu unterbinden oder zu verhindern;
- e. Fehler der Registerbetreiberin oder eines Registrars bezüglich der Registrierung eines Domain-Namens zu beheben;
- f. die Einhaltung der von der ICANN oder der Registerbetreiberin erlassenen Registry-Richtlinien sicherzustellen.

4.7.4 **Aktualisierung der Daten.** Der Registrar verpflichtet die Gesuchstellenden, die zur Registrierung abgegebenen Informationen zu den registrierten Namen innerhalb der Registrierungsfrist umgehend zu korrigieren oder zu aktualisieren.

4.7.5 **Beilegung von Domainstreitigkeiten.** Der Registrar verpflichtet sich, alle anwendbaren von der ICANN oder der Registerbetreiberin verabschiedeten Richtlinien und Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten, welche die Registrierung von Domain-Namen im Registrierungssystem nach sich ziehen könnte, zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass diese von den Gesuchstellenden eingehalten werden.

4.7.6 **Verpflichtungen im öffentlichen Interesse.** Der Registrar sieht im Registrierungsvertrag eine ausdrückliche Bestimmung vor, die den Gesuchstellenden untersagt, Malware zu verbreiten, illegale Botnetze, Phishing oder Internetpiraterie zu betreiben, die Rechte an geistigem Eigentum zu verletzen, betrügerische oder irreführende Methoden anzuwenden, Fälschung zu betreiben oder andere

rechtswidrige Handlungen zu begehen. Der Registrar verweist die Gesuchstellenden ausserdem auf die möglichen Folgen von Handlungen dieser Art, einschliesslich der Sperre des betreffenden Domain-Namens.

4.7.7 Registerbetreiberin als Drittbegünstigte. Die Registerbetreiberin ist Drittbegünstigte des Registrierungsvertrags. Der Registrar anerkennt ihr daraus resultierende Recht, die in den Annahme- und Einhaltungsbestimmungen des Registrierungsvertrags festgeschriebenen Rechte durchzusetzen. In keinem Fall darf sich die Registerbetreiberin auf diese Bestimmung berufen, um die Kundschaft des Registrars in Werbetätigkeiten über ihre Registrierungstätigkeit zu verwickeln.

4.7.8 Überprüfung der Einhaltung

- a. Auf Antrag der Registerbetreiberin hat der Registrar innert einer Frist von sieben (7) Werktagen Kopien der Registrierungsverträge vorzulegen oder Belege über deren Annahme durch die Halter zu erbringen.
- b. Der Registrar erklärt sich mit den von der Registerbetreiberin herausgegebenen Registry-Richtlinien einverstanden und sorgt dafür, dass diese von den Gesuchstellenden angenommen und eingehalten werden. Der Registrar stellt insbesondere sicher, dass der mit der gesuchstellenden Person abgeschlossene Registrierungsvertrag in elektronischer Fassung wie in Papierform die Bestimmungen der Registry-Richtlinien selbst oder zumindest einen Verweis darauf enthält und diese von den Gesuchstellenden angenommen werden, bevor die Registrierung erfolgt.

4.8 Falsche Darstellung

Der Registrar darf gegenüber den Gesuchstellenden oder Haltern nicht den Anschein erwecken, er könne dieser im Vergleich zu anderen akkreditierten Registraren einen bevorzugten Zugang zur TLD .swiss gewähren.

4.9 Zusammenarbeit

Bei allfälligen Untersuchungen und Streitigkeiten, die einen vom Registrar registrierten .swiss-Domain-Namen betreffen, verpflichtet sich der Registrar, die Registerbetreiberin und/oder das Gericht, das Schiedsgericht und/oder jede andere Behörde, die der Sache nachgeht, nach besten Kräften zu unterstützen.

4.10 Wiederverkäufer des Registrars

4.10.1 Der Registrar ist befugt, seine Dienstleistungen vollständig oder teilweise untervertraglich weiterzugeben oder Wiederverkäufer zu beauftragen. Er trägt jedoch in jedem Fall die alleinige Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des vorliegenden Vertrags. Er sorgt ausserdem für den Schutz der dem Subunternehmen anvertrauten Personendaten vor Manipulation, Schädigung oder unbefugter Offenlegung.

4.10.2 Der Registrar hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Subunternehmen und/oder Wiederverkäufer es unterlassen, das Logo der Registerbetreiberin zu verwenden oder sich in anderer Form als akkreditierte Registrare auszuweisen, es sei denn, sie haben von der Registerbetreiberin eine entsprechende schriftliche Bewilligung erhalten.

5 Gebühren

5.1 Höhe

5.1.1 Der Registrar erklärt sich damit einverstanden, der Registerbetreiberin für die Registrierung, Erneuerung, Übertragung und für weitere Dienstleistungen Gebühren gemäss der Verordnung des UVEK vom 7. Dezember 2017 über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich (SR 784.106.12) zu entrichten. Die Registerbetreiberin kann das Inkasso dieser Gebühren einem Dritten übertragen, der in eigenem Namen handelt.

5.1.2 Die Registerbetreiberin meldet dem Registrar allfällige Senkungen der Gebühren mindestens dreissig (30) Tage und allfällige Erhöhungen mindestens neunzig (90) Tage vor deren Einführung.

5.2 Zahlung

Nach erfolgter Überprüfung der Registrierungen und Erneuerungen zieht die Registerbetreiberin die Zahlung der Gebühren von einem Guthabenkonto ein. Die Registerbetreiberin legt dem Registrar per Monatsende einen Auszug über die monatlich vom Guthabenkonto des Registrars eingezogenen Gebühren vor. Der Registrar kann jederzeit von der Registerbetreiberin die vollständige oder teilweise Rückzahlung dieses Guthabens verlangen. Die Registerbetreiberin veranlasst die Rückzahlung innert einer Frist von sieben (7) Werktagen ab Eingang des vom Registrar gestellten Gesuchs.

5.3 Rückerstattung bei Verweigerung von Registrierungsgesuchen und Löschung von Domains während der Nachfrist

Der Registrar befolgt die Anweisungen der Registerbetreiberin bezüglich der Verweigerung von Registrierungsgesuchen und der Löschung von Domain-Namen-Registrierungen während der Nachfrist; er bearbeitet die Rückerstattung der entrichteten Gebühren an die gesuchstellende Person im Zusammenhang mit der Verweigerung und der während der Nachfrist erfolgten Löschung ohne zusätzliche Kosten für die Registerbetreiberin. Erfolgt eine Rückerstattung an die gesuchstellende Person aufgrund einer Verweigerung ihres Gesuchs oder einer Löschung ihrer Registrierung während der Nachfrist, schreibt die Registerbetreiberin, vorbehaltlich der von der ICANN festgelegten Einschränkungen ("Add Grace Period Limits Policy", verfügbar unter <http://www.icann.org/en/resources/registries/agp/agp-policy-17dec08-en.htm>), die geltenden Standardgebühren auf das Guthabenkonto des Registrars gut. Die Registerbetreiberin erstattet dem Registrar jedoch keine weiteren Auslagen, die bei der Rückerstattung anfallen können.

5.4 Variable Gebühren der Registerbetreiberin

Falls die Registerbetreiberin variable Gebühren gemäss Absatz 6.3 (a) des Registryvertrags an die ICANN zu entrichten hat, ist die Registerbetreiberin dazu befugt, diese Gebühren vom Registrar einzuziehen; der Registrar erklärt sich ausdrücklich mit der Einziehung des entsprechenden Betrags in Höhe der variablen Gebühren pro Namen durch die Registerbetreiberin einverstanden, welche die Registerbetreiberin zur Abgeltung der vom Registrar vorgenommenen Registrierungen im Registriierungssystem an die ICANN entrichtet, zusätzlich zu den der Registerbetreiberin gemäss Absatz 5.1 geschuldeten Gebühren.

6 Geheimhaltung

6.1 Verpflichtungen

Während der Dauer des vorliegenden Vertrags können vertrauliche Informationen unter den Vertragsparteien, d. h. zwischen der "offenbarenden Partei" und der "empfangenden Partei", offen gelegt werden. Die "empfangende Partei":

- a. behandelt diese Informationen als streng vertraulich, sorgt nach bester Kraft für die Sicherheit und Geheimhaltung der vertraulichen Informationen, die ihr offen gelegt werden, einschließlich angemessener physischer Sicherheitsmaßnahmen und Betriebsverfahren zu ihrem hinreichenden Schutz;
- b. nutzt die vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei für keinen anderen Zweck als zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Sinne des vorliegenden Vertrags.
- c. legt die vertraulichen Informationen der offenbarenden Partei in keiner Weise offen, es sei denn, bei der Empfängerpartei handelt es sich um ein Unternehmen, einen Vertriebspartner oder eine ähnliche Einrichtung. In gegebenem Falle können diese Informationen den Beamten und Beamten, Angestellten, Vertreterinnen und Vertretern sowie Vertriebspartnern der Empfängerpartei, welche dieser Informationen nachweislich bedürfen, unter der Voraussetzung zugänglich gemacht werden, dass die Empfängerpartei ihr Personal, das diese Informationen erhält, auf die Vertraulichkeit der Informationen hinweist sowie über die für die Geheimhaltung anzuwendenden Verfahren aufklärt und es dazu veranlasst, in schriftlicher Form zu erklären, die Geheimhaltungsbestimmungen des vorliegenden Vertrags gelesen und verstanden zu haben und sich zu deren Einhaltung zu verpflichten;
- d. darf Vertraulichkeitshinweise und/oder Urhebervermerke nicht von den Dokumenten, die vertrauliche Informationen der offenbarenden Partei enthalten, entfernen oder diese manipulieren; und
- e. verzichtet darauf, neue Dokumente herauszugeben, die von vertraulichen Informationen abgeleitet sind.

6.2 Ausnahmen

6.2.1 Ungeachtet dessen sind die Vertragsparteien von den unter Absatz 6.1 festgelegten Verpflichtungen befreit, sofern die entsprechenden Informationen (i) ohne das Verschulden der empfangenden Partei an die Öffentlichkeit gedrungen sind, (ii) der empfangenden Partei bereits vor deren Offenlegung bekannt waren, (iii) von der empfangenden Partei ohne den Einsatz von vertraulichen Informationen unabhängig entwickelt wurden oder (iv) von der offenbarenden Partei ohne Bekanntmachungsbeschränkung allgemein offen gelegt werden.

6.2.2 Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit, die im Rahmen dieses Vertrags erhaltenen vertraulichen Informationen offenzulegen, sofern dies eine entsprechend befugte Strafverfolgungsbehörde deren Gerichtsbarkeit eine der Vertragsparteien untersteht, verlangt. Beide Parteien berücksichtigen hierbei und sind sich einig, dass es bei einer derartig angeordneten Offenlegung der dazu aufgeforderten Vertragspartei unter Umständen nicht möglich ist, die betreffende Partei im Vorraus über die Offenlegung ihrer vertraulichen Informationen in Kenntnis zu setzen.

6.3 Dauer

Die Pflichten der Empfängerpartei gemäß Absatz 6.1 erlöschen zwei (2) Jahre nach Ablauf oder Kündigung des vorliegenden Vertrags oder zu einem früheren Zeitpunkt, sofern sich die Vertragsparteien schriftlich darauf einigen.

7 Vorbehaltene Rechte zur Einhaltung der Anforderungen

7.1 Statusänderung, Verweigerung, Änderung, Löschung oder Übertragung von Domain-Namen

Die Registerbetreiberin behält sich das Recht vor, den Status eines Domain-Namens während eines laufenden Streitbeilegungsverfahrens oder eines Verfahrens aufgrund von unrechtmässiger Nutzung zu ändern (z. B. diesen vorübergehend zurückzusetzen oder zu sperren) sowie die Verweigerung, Änderung, Löschung oder Übertragung einer Registrierung anzutun, wenn dies nach ihrem alleinigen Ermessen nötig ist, um:

- a. die Integrität, Sicherheit und Stabilität des Registrierungssystems zu schützen;
- b. alle anwendbaren Gesetze und Bestimmungen zu erfüllen oder einem Streitbeilegungsscheid nachzukommen;
- c. eine Haftung der Registerbetreiberin, ihrer Beauftragten, Beamten und Beamten, Direktorinnen und Direktoren, Vertreterinnen und Vertreter sowie Angestellten auszuschliessen;
- d. Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu unterbinden oder zu verhindern;
- e. Fehler der Registerbetreiberin oder eines Registrars bezüglich der Registrierung eines Domain-Namens zu beheben;
- f. die Erfüllung der von der ICANN oder der Registerbetreiberin erlassenen Registry-Richtlinien sicherzustellen.

7.2 Aussetzung (Blockierung) von neuen Registrierungen im Registrierungssystem

7.2.1 Für den Fall, dass mehr als 33 % der vom Registrar innerhalb eines Zeitraums von dreissig (30) Tagen eingetragenen Domain-Namen-Registrierungen gegen eine oder mehrere der nachfolgenden Bestimmungen verstossen, haben beide Vertragsparteien die Ursachen dieser mangelhaften Domain-Namen-Registrierungen zu ergründen sowie Massnahmen zu erwägen und umzusetzen, um Handlungen künftig auszuschliessen, die derartige Registrierungen begünstigen:

- a. den vorliegenden Vertrag;
- b. die jüngste Version des Registrar-Akkreditierungsabkommens der ICANN (RAA) und alle weiteren ICANN-Richtlinien;
- c. alle von der Registerbetreiberin herausgegebenen Registry-Richtlinien, auf die in Anhang 1 des vorliegenden Vertrags verwiesen wird;
- d. Betriebsvorgaben der Registerbetreiberin, einschliesslich aller operativen Normen, Verfahren und Methoden, die von der Registerbetreiberin zum Betrieb des Registrierungssystems herausgegeben werden;
- e. alle anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regelungen über Domain-Namen.

7.2.2 Die Registerbetreiberin ist befugt, die Registrierung neuer Domain-Namen durch den Registrar vorübergehend auszusetzen, falls innert vier (4) aufeinanderfolgender Perioden von dreissig (30) Tagen mehr als 33 % der vom Registrar eingetragenen Domain-Namen-Registrierungen die oben genannten Bestimmungen nicht erfüllen.

8 Schadenersatz und Haftungsbeschränkung

8.1 Schadenersatz

8.1.1 Der Registrar hält die Registerbetreiberin sowie ihre Angestellten, Direktorinnen und Direktoren, Beamtinnen und Beamten, Vertreterinnen und Vertreter sowie Partner schadlos von Forderungen, Beschwerden, Klagen oder Begehren, die aus dem erfolgten oder angeblichen Verstoss gegen den vorliegenden Vertrag durch den Registrar erwachsen oder damit verbunden sein könnten, und entschädigt sie dafür.

8.1.2 Die Registerbetreiberin hält den Registrar, seine Dienstleister sowie Angestellten, Direktorinnen und Direktoren, Beamtinnen und Beamten, Vertreterinnen und Vertreter sowie Partner schadlos von Forderungen, Beschwerden, Klagen oder Begehren, die aus dem (i) erfolgten oder angeblichen Verstoss gegen den vorliegenden Vertrag durch die Registerbetreiberin oder (ii) aus der Funktionsweise des Registrierungssystems erwachsen oder damit verbunden sein könnten, und entschädigt ihn dafür.

8.2 Haftungsbeschränkung

Weder die Registerbetreiberin noch der Registrar haften für indirekte Schäden oder Schäden aufgrund von entgangenem Gewinn oder Betriebsunterbruch, welche aus dem vorliegenden Vertrag erwachsen oder damit verbunden sein könnten. Die im Rahmen dieses Vertrags vorgesehene Gesamt- oder Höchsthaftungssumme der Registerbetreiberin, deren Dienstleister und Subunternehmen sowie des Registrars, dessen Dienstleister und Subunternehmen beschränkt sich auf den geringeren der folgenden Beträge: (i) die Gesamtsumme der Gebühren, die der Registrar der Registerbetreiberin während der vorangehenden zwölf (12) Monate im Sinne des vorliegenden Vertrags entrichtet hat oder (ii) CHF 50.000.

8.3 Salvatorische Klausel

Befindet eine Vertragspartei eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise für unwirksam, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar, verpflichten sich die Parteien, dessen Wirksamkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit nach Treu und Glauben soweit wieder herzustellen, dass sie die gleiche oder ähnliche wirtschaftliche Wirkung wie die ursprüngliche Bestimmung erzielt.

9 Mitteilungen und Benachrichtigungen

9.1 Adressen

Vorbehaltlich einer schriftlich mitgeteilten Adressänderung oder eines Wechsels der Vertretung und soweit vom vorliegenden Vertrag nicht anderes vorgesehen, sind sämtliche Mitteilungen und Benachrichtigungen im Rahmen dieses Vertrags schriftlich per Einschreiben oder E-Mail an folgende Adressen zu übermitteln:

An die Registerbetreiberin: Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Adresse:

Zukunftstrasse 44, Postfach 252, 2501 Biel/Bienne

Zu Händen von:

TP-NA

E-mail:

domainnames@bakom.admin.ch

An den Registrar:

Adresse:

Zu Händen von:

E-mail:

9.2 Sprachen

Für alle Mitteilungen, Benachrichtigungen, Bezeichnungen und Anhänge, die in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag herausgegeben werden, wird die englische, deutsche, französische oder italienische Sprache verwendet, sofern sich die Parteien nicht auf eine andere Sprache einigen.

10 Vereinbarung über die Beweistauglichkeit

Dokumente in elektronischem Format, die zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, besitzen Beweiskraft, soweit die involvierten Personen darin klar identifiziert werden und die Bedingungen ihrer Anfertigung und Ablegung ihre Integrität gewährleistet. Bei Uneinigkeit zwischen den Vertragsparteien gelten die im Registrierungssystem und auf den Servern der Registerbetreiberin abgespeicherten Informationen als beweiskräftige Mittel zwischen den Parteien.

11 Vertragsdauer

Die Laufzeit des vorliegenden Vertrags beginnt mit dem Datum des Wirksamwerdens und endet entweder (i) bei schriftlicher Kündigung durch eine der Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen oder (ii) bei Kündigung aus wichtigem Grund gemäss Absatz 12.2.

12 Vertragsende

12.1 Kündigung durch den Registrar

Der Registrar kann den vorliegenden Vertrag jederzeit durch schriftliche Benachrichtigung der Registerbetreiberin und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig (30) Tagen kündigen.

12.2 Kündigung aus wichtigem Grund

12.1.1 Verstösst eine der Vertragsparteien gegen eine wesentliche Bestimmung des vorliegenden Vertrags und schafft sie der Vertragsverletzung nicht innert einer Frist von dreissig (30) Kalendertagen nach Erhalt der entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung seitens der anderen Partei Abhilfe, ist die Partei, welche die Vertragsverletzung nicht verschuldet, befugt, den vorliegenden Vertrag durch schriftliche Benachrichtigung der vertragsverletzenden Partei zu dem Datum zu kündigen, das in der entsprechenden Benachrichtigung angegeben wird.

12.1.2 Vorbehaltlich der Bestimmungen gemäss Unterabsatz 12.2.1 wird der Vertrag beendet, sofern einer oder mehrere der folgenden Umstände nicht innert einer Frist von dreissig (30) Tagen beseitigt wird:

- a. Der Registrar verliert seine ICANN-Akkreditierung, weil diese entweder gekündigt oder nicht erneuert wird;

- b. Der entsprechende Registryvertrag wird beendet oder läuft aus, ohne dass die Registerbetreiberin einen neuen Registryvertrag mit der ICANN abschliesst;
- c. Der Registrar meldet Konkurs oder Insolvenz an;
- d. Der Registrar gerät gegenüber der Registerbetreiberin in Zahlungsrückstand und kommt der schriftlichen Zahlungsaufforderung durch die Registerbetreiberin innert einer Frist von dreissig (30) Tagen nicht nach; D
- e. Der Registrar wirbt aktiv für Dienstleistungen zur Registrierung oder Erneuerung von Domain-Namen unter Verletzung der vorliegenden Vertragsbestimmungen und der Registry-Richtlinien.

12.3 Folgen der Vertragsbeendigung

13.1.1 Wird der vorliegende Vertrag aus irgendeinem Grund beendet, gilt Folgendes:

- a. Die Registerbetreiberin kann laufende Registrierungen, Übertragungen oder Erneuerungen von Domain-Namen abschliessen, die vom Registrar bis zum Datum des Ablaufs oder der Beendigung des Vertrags bearbeitet wurden, es sei denn, das der Registerbetreiberin vom Registrar zur Verfügung gestellte Guthaben reicht dafür nicht aus.
- b. Es obliegt dem Registrar, die Halterinnen oder Halter von Domain-Namen umgehend auf einen anderen durch die ICANN akkreditierten Registrar unter Einhaltung aller von der ICANN herausgegebenen Verfahren zu übertragen.
- c. Alle vertraulichen Informationen im Besitz der empfangenden Partei sind der offenbarenden Partei umgehend auszuhändigen oder zu vernichten.
- d. Die Nutzungslizenz für den TLD-Namen und das Logo gemäss Absatz 3.4 endet mit sofortiger Wirkung.
- e. Sofern die Beendigung des Vertrags dem Registrar anzulasten ist, behält sich die Registerbetreiberin vor, Kontakt mit den Haltern aufzunehmen, um diesen den problemlosen Übergang zu einem anderen durch die ICANN akkreditierten Registrar zu ermöglichen.

13.1.2 Bei Vertragsende überdauern folgende Absätze und Kapitel des vorliegenden Vertrags: 4.3, 4.7, 4.10, 5, 6, 7.1, 8 und 13

13 Weitere Bestimmungen

13.1 Abtretungen

Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Registryvertrags tritt der Registrar die ihm gemäss dem vorliegenden Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger und schriftlicher Bewilligung der Registerbetreiberin ab.

13.2 Vollständigkeit des Vertrags

Der vorliegende Registry-Registrar-Vertrag regelt alle Verpflichtungen der Vertragsparteien.

13.3 Beziehung zwischen den Vertragsparteien

Dieser Vertrag begründet kein Arbeitsverhältnis respektive Arbeitsgemeinschaft zwischen den Vertragsparteien..

13.4 Vertragsänderungen

Die Registerbetreiberin ist befugt, den vorliegenden Vertrag zu ändern; jede substantielle Änderung des Vertrags obliegt jedoch der Bewilligung durch die ICANN, bevor sie für den Registrar wirksam und verbindlich wird. Die Registerbetreiberin hat den Registrar über jede Änderung des vorliegenden Vertrags auf schriftlichem Wege innert einer Meldefrist von mindestens dreissig (30) Tagen in Kenntnis zu setzen, bevor diese für den Registrar wirksam und verbindlich wird. Stimmt der Registrar den Änderungen nicht zu, ist er berechtigt, den vorliegenden Vertrag zu kündigen und/oder das Registrierungssystem nicht länger für die Registrierung von weiteren Domain-Namen in Anspruch zu nehmen.

14 Streitbeilegung

14.1 Anwendbares Recht

Der vorliegende Vertrag untersteht Schweizer Recht.

14.2 Gerichtsstand

Jeder Rechtsstreit, der sich aufgrund der Auslegung oder Umsetzung dieses Vertrags ergeben könnte, wird dem Bundesverwaltungsgericht gemäss Art. 35 Bst. a des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (VGG; SR 173.32) vorgelegt.

Zu Urkund dessen veranlassen die Vertragsparteien die von ihnen entsprechend befugten Vertreter zur Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags.

Registerbetreiberin:

Registrar:

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

François Maurer

Name:

Leiter Nummerierung und Adressierung

Funktion:

Datum :

Datum:

ANHANG 1: Registry-Richtlinien für .swiss

Die Registry-Richtlinien für .swiss umfassen alle Richtlinien zur TLD .swiss, insbesondere:

- die .swiss-Registrierungsrichtlinien für die Lancierungsperiode;
- die "Sunrise"-Streitbeilegungsrichtlinien für .swiss;
- die .swiss-Registrierungsrichtlinien;
- alle von der Registerbetreiberin herausgegebenen Richtlinien mit allfälligen Änderungen oder zusätzlichen Bestimmungen im Sinne des vorliegenden Vertrags.

Diese Richtlinien sind verfügbar unter <http://www.nic.swiss>.

ANHANG 2: "dot.swiss-Logo

